

Heinrich Himmler
Weisungsbefugnisse in Südtirol

(1.1.41)¹

Einleitung

Hitler und Mussolini hatten am 24. Mai 1936 ein Militärbündnis unterzeichnet (Achse Berlin-Rom). Schon damals hatte Mussolini sich ausbedungen, dass Hitler seinen Plänen zur Umsiedlung der Südtiroler zustimmt. Am 23.6.1939 treffen Hitler und Mussolini das Südtirol-Abkommen. Nach Beginn des 2. Weltkriegs am 1. September 1939 beauftragt Hitler am 7. Oktober 1939 Himmler mit der Umsiedlung der Auslandsdeutschen und macht ihn zum >Reichskommissar zur Festigung deutschen Volkstums< (RKF). Himmler setzt seinerseits Ulrich Greifelt als zentralen Organisator ein. Dieser bildet im Rahmen der RKF eine >Volksdeutsche Mittelstelle< (VoMi), die ihrerseits eine Fülle von Institutionen schafft, unter denen alsbald Kompetenzstreitigkeiten ausbrechen. Um diese zu begrenzen, erteilte er dann am 1. Januar 1941 die nachfolgend abgedruckten Weisungen, die ihrerseits einen guten Überblick über diese Institutionen geben.

Weitere Details lassen sich der Chronologie Quellmalz entnehmen (<http://homepages.uni-tuebingen.de/gerd.simon/ChrQuellmalz.pdf>) bzw. der Einleitung zu einem Text von Quellmalz (<http://homepages.uni-tuebingen.de/gerd.simon/Quellmalz.pdf>).

Tübingen, Januar 2006

Gerd Simon²

Text

Wie mir berichtet wurde, ist es in der gemeinsamen Arbeit zwischen den Dienststellen in Bozen zu gewissen Arbeitsüberschneidungen gekommen. Ich sehe mich daher veranlasst, um für die Zukunft eine reibungslose *Gemeinschaftsarbeit*³ sicherzustellen, die Zuständigkeiten der einzelnen Dienststellen im einzelnen wie folgt nochmals festzustellen:

1.) Der Vertreter des Deutschen Reiches, Gesandter Bene bzw. dessen Vertreter, ist die allein zu Verhandlungen mit der italienischen Seite berechtigte Dienststelle. Es ist weder der ADERST⁴ noch der AdO⁵ oder einer anderen im Vertragsgebiet ansässigen Dienststelle⁶ gestattet, ohne vorherige Zustimmung des Gesandten Bene bzw. seines Vertreters Verhandlungen mit irgendeiner italienischen Stelle zu pflegen. Die ADERST ist in allen zwischenstaatlichen Fragen an die Weisungen des Gesandten Bene gebunden.

Es ist dem Gesandten Bene unbenommen, den Leiter der ADERST bzw. dessen Mitarbeiter zu Verhandlungen mit lokalen italienischen Stellen in Einzelfragen zu ermächtigen. Ich erwarte, dass Gesandter Bene bei allen seinen Massnahmen eine enge Fühlung mit dem Leiter

¹ RFSS – Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums: Runderlass (an Gesandter SS-Of Bene, Leiter der Deutschen Ein- und Rückwandererestelle SS Ostubaß Dr. Luig, den geschäftsführenden Leiter der >Arbeitsgemeinschaft der Optanten< Peter Hofer, die Deutsche Umsiedlungs-Treuhand-GmbH z.Hd. Direktor Dr. Kulemann, die Lehr- und Forschungsgemeinschaft >Das Ahnenerbe< e.V.) BA Sonderakte 0.8262 Bl. 171-5 - Die erste Seite des Schriftstücks enthält zahlreiche hsl Zusätze, die zumeist von Wolfram Sievers stammen. Sie sind in der Kopie schwer entzifferbar und können daher hier nur z.T. präsentiert werden.

² Für die technische Umsetzung dankte ich Mareike Kendziorra und Ulrich Schermaul.

³ *Gemeinschaftsarbeit* < *Gemeinsamsarbeit*, cj.

⁴ Amtliche Deutsche Ein- und Rückwandererestelle

⁵ Arbeitsgemeinschaft der Optanten

⁶ oder einer anderen im Vertragsgebiet ansässigen Dienststelle; hsl am Rande, Sievers

der ADERST aufrecht erhält, und dass er insbesondere in der allgemeinen Behandlung der Südtiroler Frage meinen bzw. meines ständigen Vertreters Richtlinien Rechnung trägt.

Die von mir seinerzeit angeordnete Regelung von Zweifelsfragen über den zur Option für Deutschland zugelassenen Personenkreis und über die Optionsdurchführung bzw. deren Anerkennung durch unmittelbare Gesprächsführung zwischen Exzellenz Buffarini und dem Leiter der ADERST, SS-Obersturmbannführer Dr. Luig, bleibt im Hinblick auf die bisher befriedigende Ergebnisse unberührt. Hierbei ist Voraussetzung, dass

- a) die Gespräche zwischen Exzellenz Buffarini und SS-Obersturmbannführer Dr. Luig sich ausschliesslich mit diesem Thema befassen,
- b) der Gesandte Bene laufend über Absichten und Ergebnisse unterrichtet bleibt und sich nach eigenem Ermessen an diesen Gesprächen beteiligen kann.

Dem Gesandten SS-Oberführer Bene unterstellt ist der Deutsche Teil der Wertfestsetzungskommission, die ausschliesslich nach seinen Weisungen zu arbeiten hat. Es ist Sache sowohl der ADERST wie der Wertfestsetzungskommission, engste Fühlung miteinander zu halten und dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeiten der Wertfestsetzungskommission sich den Erfordernissen der Abwanderung anpassen.

2.) Die Amtliche Deutsche Ein- und Rückwandererstelle mit ihren Zweigstellen ist eine der Aussenstellen der Dienststelle des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums. Ihr zur Leitstelle für Ein- und Rückwanderung seinerzeit gegebenes Unterstellungsverhältnis ist mit dem 7. Oktober 1939 auf die Dienststelle des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums übergegangen. Ausschliesslich von dieser als der vorgesetzten Dienststelle erhält die ADERST ihre Weisungen. Die ADERST ist mithin meine für das Südtiroler Vertragsgebiet bevollmächtigte Dienststelle und trägt als solche innerhalb des Vertragsgebietes die politische Gesamtverantwortung; alle anderen Dienststellen sind verpflichtet, sie von ihren geplanten Massnahmen zu unterrichten.

Der Amtlichen Deutschen Ein- und Rückwandererstelle liegt ob:

- a) die Erfassung und Überprüfung der Optanten und die Vorbereitung ihrer Einbürgerung (staatshoheitliche Aufgaben),
- b) die Vermittlung der Umsiedler als Arbeitnehmer in reichsdeutsche Arbeitsplätze und Wohnungen,
- c) die Steuerung und technische Durchführung der Abwanderung (Passwesen usw.).

Weiterhin übt die Amtliche Deutsche Ein- und Rückwandererstelle die Weisungsbefugnis (siehe Absatz 3 a) und Dienstaufsicht (siehe Absatz 3 b) über die Arbeitsgemeinschaft der Optanten gemäss Dienstanweisung Az. I c FZ vom 30.1.1940 und meinem Befehl Tgb. Nr. AR/1216/105 vom 13.2.1940 aus.

3.) Die Arbeitsgemeinschaft der Optanten stellt die organisatorische Zusammenfassung aller derjenigen dar, die ihren Willen zur Abwanderung ins Deutsche Reich kundgetan haben.

a) die Weisungsbefugnis der ADERST gegenüber der AdO erstreckt sich auf Aufgabenstellungen, wie sie sich aus der Vorbereitung der Abwanderung ergeben, ausserdem auf die politische Grundhaltung, die die deutsche Volksgruppe während ihres Aufenthaltes im fremdstaatlichen Hoheitsgebiet einzunehmen hat. Auf diesen Gebieten ist der AdO eine selbständige Inangriffnahme von Arbeiten ohne vorherige Zustimmung der ADERST nicht gestattet. Die Weisungsbefugnis der ADERST entfällt für innenorganisatorische Massnahmen innerhalb der AdO.

b) Die Dienstaufsicht der ADERST erstreckt sich auf alle Massnahmen, die von der AdO zur Durchführung ihrer Aufgaben, nämlich Beratung, Führung von Betreuung der Umsiedler, getroffen werden. Der Leiter der ADERST hat zu gewährleisten, dass auf diesen, der Dienstaufsicht der ADERST¹ unterliegenden Gebieten, die die AdO in eigener Verantwortung zu bearbeiten hat, jede Doppelarbeit unterbleibt.

Der AdO ist jede unmittelbare Fühlungnahme mit Dienststellen im Reich untersagt; sie hat sich hierzu des vorgeschriebenen Dienstweges (ADERST - Reichskommissar) zu bedienen.

4.) Der Kulturkommission der Lehr- und Forschungsgemeinschaft "Das Ahnenerbe" obliegt auf Grund meiner Anordnung 12/II vom 2.1.1940 allein die Feststellung, Aufnahme und Bearbeitung des gesamten kulturellen und kulturhistorisch wichtigen Besitzes der Umsiedler und des sonstigen für die Umsiedlung in Betracht kommenden Kulturgutes dringlicher und geistiger Art. Die Kulturkommission arbeitet in ständigem engsten Einvernehmen sowohl mit der ADERST wie auch mit der AdO; massgebend auf diesem Gebiet sind ausschliesslich die Weisungen der Kulturkommission.

Die Bereitstellung von Mitteln für den Volksbildungsdienst der AdO kann künftig im Rahmen des Arbeitsbereiches der Kulturkommission nur erfolgen, wenn deren Zustimmung dazu vorliegt.

5.) Dem Repräsentanten der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-G.m.b.H. (DUT) bzw. der zu gründenden Deutschen Abwicklungs- und Treuhand-G.m.b.H. (DAT) obliegt ausschliesslich die vermögensrechtliche Betreuung des einzelnen Umsiedlers. Hierzu gehört insbesondere:

- a) Die Entgegennahme von Geldern der Umsiedler,
- b) Die Hergabe von Krediten an Umsiedler,
- c) Die Entgegennahme der vom "Ente Nazinale per le Tre Venezie" auszahlenden Bruttoerlöse und Einzahlung der Nettoerlöse zum Transfer,
- d) Übernahme der Verwertung derjenigen Vermögensobjekte der Umsiedler, zu deren Übernahme das "Ente" nicht verpflichtet ist,
- e) Die gesamte Forderungs- und Schuldenbereinigung der Umsiedler,
- f) Beratung der Umsiedler für den Einsatz in landwirtschaftliche, gewerbliche, industrielle und handwerkliche Betriebe sowie in städtischen Grundbesitz und in Tauschobjekte aus italienischem Besitz im Reich,
- g) Die Rechtsbetreuung der Umsiedler in vermögensrechtlichen Fragen,
- h) Die Bearbeitung der sich aus Ziffer a-g ergebenden Transferfragen.

Der Repräsentant der DUT bzw. die DAT hat sich der von der ADERST nach meinen Weisungen bestimmten politischen Linie anzupassen.

Ausführungsbestimmungen zu dieser Zuständigkeitsregelung erlässt mein ständiger Vertreter, SS-Brigadeführer Greifelt, der auch alle noch etwa auftretenden Zweifelsfragen zu entscheiden hat.

Ich erwarte, dass alle Dienststellen nunmehr gemeinsam für schnellen, vereinfachten und reibungslosen Ablauf der Dienstgeschäfte Sorge tragen. Etwa erneut auftretende Misshelligkeiten werden nicht nur keinerlei Verständnis finden, sondern Abberufung des Verantwortlichen zur Folge haben.²

¹ ADERST < AdO; *hsl Sievers*

² *Es folgt die eigenhändige Unterschrift Himmlers.*